

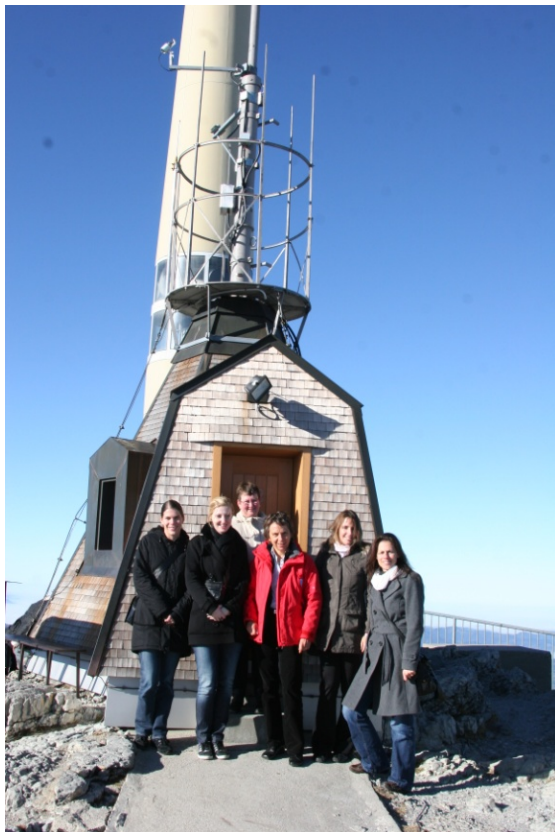
Nr. 17 / Dezember 2011

Liebe Leserin, lieber Leser

Ein bewegtes Jahr 2011 geht dem Ende entgegen. Zeit, das abgelaufene Jahr Revue passieren zu lassen und sich Gedanken zum neuen Jahr zu machen. Auch im neuen Jahr gibt es wieder Veränderungen und Neuerungen, über die wir Sie mit den ALKU-NEWS und den UP/Dates unseres Berufsverbandes „Treuhand Suisse“ informieren wollen. Die Ausgaben 1-3/2011 der UP/Dates liegen unseren News bei. Beachten Sie das Einlageblatt mit den Beiträgen und Leistungen unserer Sozialversicherungen ab 01.01.2012.

Gleichzeitig möchten wir jedoch die Gelegenheit nutzen, Ihnen für die gute Zusammenarbeit, für das Vertrauen und die Kundentreue recht herzlich danken. Wir werden auch in Zukunft alles daran setzen, Sie mit unserer Fachkompetenz zu beraten und für Sie als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Es freut mich ausserordentlich, dass wir das 31. Jahr unserer Firma mit einem unveränderten Team wie in den Vorjahren in Angriff nehmen dürfen. Für die kommenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, Erfolg und Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr.

ALKU-TREUHAND AG
Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen



Zum 30. Jubiläum unserer Firma ging es hoch hinaus auf den Säntis zur alten Wetterstation.

Herzlichen Dank meinen langjährigen Mitarbeiterinnen.
Der Fotograf!



UID-Nummer

Bereits in den letzten ALKU-NEWS haben wir Sie auf die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) hingewiesen. Im ersten Semester 2011 wurde nun diese Nummer allen Betrieben und weiteren Institutionen zugeteilt. Diese Nummer ist in Zukunft für den Verkehr mit den Behörden wichtig und löst per 31.12.2013 die MWST-Nummer ab. Müssen Sie Drucksachen in Auftrag geben, lohnt es sich bereits heute die UID-Nummer zu verwenden. Die alte MWST-Nummer muss dann nicht mehr aufgedruckt werden. Nachstehend ein Beispiel unserer Firma! Unsere UID-Nummer ist **CHE-103.610.075**. Für die MWST gilt die folgende Schreibweise: **CHE-103.610.075 MWST**.

Mehrwertsteuer

Für einen Wechsel der Abrechnungsmethode muss bis spätestens 28. Februar 2012 ein Gesuch gestellt werden. Bei einem Wechsel zur Saldosteuersatzmethode muss diese Methode während mindestens drei Jahren beibehalten werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Per Ende Jahr muss eine Umsatzabstimmung mit der Buchhaltung vorgenommen werden. Allfällige Differenzen sind mittels Korrekturabrechnung der Steuerverwaltung zu melden.

Steuern

Erbschaftssteuerreform

Ein grosses Echo in der Presse und eine totale Überlastung für unsere Notariate hat die im Jahre 2011 lancierte Volksinitiative für eine Besteuerung von Erbschaften über 2 Mio. Franken ausgelöst. Vor allem der Initiativtext, wo Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden, hat die Diskussionen stark angeregt. Die Neid- und Frustinitiative wurde durch den zum Glück im 2007 abgewählten EVP Nationalrat Heiner Studer lanciert. Dankbar sind die linken Umverteilungskreise (EVP, Grüne, CSP, Gewerkschaftsbund und kirchliche Institutionen) auf das Trittbrett aufgesprungen. Vermutlich kommt es 2014 zur Volksabstimmung und würde bei einer Annahme auf 2015 bis 2017 in Kraft gesetzt. Es könnte auch sein, dass die Initiative für ungültig erklärt werden könnte. Noch nie wurde eine Steuer rückwirkend erhoben, dazu fehlt das Steuerobjekt, danach sollen die Erbschaftssteuern der Kantone abgeschafft werden, obwohl diese von den Stimmbürgern des Kantons bestimmt worden sind. In der Schweiz werden Erbschaften und Schenkungen vom Bund nicht besteuert. Hingegen erheben alle Kantone – mit Ausnahme von Schwyz – eine solche Steuer. Die meisten Kantone haben jedoch die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft. Diese Steuern gehen bis jetzt direkt an den Kanton, während bei der Initiative 2/3 an die AHV (dazu wurde bereits die MWST erhöht!) gehen würden und nur noch 1/3 an den Kanton, was zu Steuerausfällen führen würde. Ausserdem ist klar, dass das Ziel der Initiative – nämlich die Sanierung der AHV – auf diese Weise gar nicht zu erreichen ist.

Wie wenig durchdacht diese Neidinitiative ist, zeigt das Beispiel, dass Unternehmungen mit einer bis zu 10 jährigen Ratenzahlung von der Steuerzahlung entlastet werden könnten!? Trotzdem fehlt natürlich die Liquidität in der Unternehmung. Sind die Aktien eines KMU eine Unternehmung oder ein Wertpapier? Müssen Unternehmer oder Liegenschaftsbesitzer, die ihr Vermögen geerbt haben, Schulden machen um die Steuer bezahlen zu können oder gar Teile der Firma verkaufen? Der Freibetrag von 2 Mio. Franken gilt übrigens für den ganzen Nachlass und nicht pro Erben. Für Unternehmungen und Liegenschaften gilt zudem der

Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erbganges. Man stelle sich vor, ein Sohn erhält vom Vater im Jahre 2013 Aktien im Wert von Fr. 50'000.00 geschenkt, welche beim Tode des Vaters im Jahre 2025 Fr. 250'000.00 Wert sind. Dann gilt wegen der Rückwirkungsklausel der neue Wert von Fr. 250'000.00. Eine Rettung gibt es nur noch, wenn der Sohn seinen Wohnsitz in der Zwischenzeit ins Ausland verlegt, dann ist die Rückwirkungsklausel nicht mehr durchsetzbar. Sie sehen, das Ganze ist nicht durchdacht und bringt viele neue Probleme.

Mein Rat, lehnen Sie die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf nationaler Ebene ab, weil sie einerseits in verfassungswidriger Weise in die Kompetenz der Kantone eingreift und andererseits die Eigentumsgarantie torpediert. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist zudem eine neue Steuer, die bei den Steuerpflichtigen eine Doppel-, bzw. Dreifachbelastung auslöst. Sie ist deshalb ungerecht, ja willkürlich und verletzt ausserdem die in der Verfassung garantierte Rechtsgleichheit.

Vorsicht beim vorzeitigen Vererben von Liegenschaften

Aus Sorge vor der nationalen Erbschaftssteuer wurden Liegenschaften auf die Nachkommen übertragen. Hier drohen Steuerfallen. Wird mit der Übertragung ein Nutzniessungsrecht eingeräumt, wird dieses mit der Restlebenserwartung berechnet. Ist die Schenkung nach dieser Berechnung weniger als 25%, können für den Schenker Grundstückgewinnsteuern anfallen. Klären Sie vor einer Schenkung den Wert der Nutzniessung ab. Wir helfen Ihnen dabei.

Eingeschränkte Revision: Neue Schwellenwerte

Mit Wirkung ab Geschäftsjahr, beginnend am 01. Januar 2012 oder später, bestimmt sich die Revisionsart nach den geänderten Schwellenwerten. Damit eine Eingeschränkte Revision angewendet werden kann, dürfen zwei der drei Grössen in zwei Folgejahren **nicht** überschritten werden: Bilanzsumme von CHF 20 Mio. (bisher 10 Mio.), Umsatz von CHF 40 Mio. (bisher 20 Mio.) oder 250 Vollzeitstellen (bisher 50).

Die massgebenden Geschäftsjahre, welche für die Beurteilung der Überschreitung der Schwellenwerte herangezogen werden, sind das Berichtsjahr und das Vorjahr. Konkret: Wenn im Jahresabschluss 2012 (Prüfjahr) und 2011 (Vorjahr) zwei von drei der geänderten Schwellenwerte nicht überschritten werden, so kann für das Geschäftsjahr 2012 eine Eingeschränkte Revision angewendet werden. Übrigens die ALKU-TREUHAND AG hat die Zulassung für die Durchführung von eingeschränkten Revisionen von der Schweizerischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) in Bern.

Reserven bilden und Steuern sparen

Die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) ist ein interessantes Steuerplanungsinstrument für alle Unternehmungen welche Mitarbeitende beschäftigen und einer Pensionskasse angeschlossen sind. Die AGBR sind freiwillige Vorauszahlungen des Arbeitgebers in die 2. Säule zur Deckung künftiger Arbeitgeberverpflichtungen. Die Idee dahinter ist, dass der Arbeitgeber in wirtschaftlich schlechten Zeiten von diesen Reserven zehren kann und die Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers gesichert sind. Die Höhe der AGBR ist limitiert. Der Bund und der Kanton Zürich akzeptieren Zuweisungen an die AGBR bis zum fünffachen jährlichen Arbeitgeberbeitrag.

Diese zum Voraus bezahlten PK-Prämien können vollumfänglich als Aufwand geltend gemacht werden und vermindern so den steuerbaren Gewinn und auch das steuerbare Kapital. Die Zuweisung kann während des laufenden Jahres erfolgen, aber auch bei der

Erstellung des Jahresabschlusses. Der Betrag muss jedoch bis am 30. Juni des Folgejahres einbezahlt sein. Die AGBR können nicht mehr zurückgefordert werden. Sie dienen nur zu Prämienzahlung oder allenfalls zur Leistungsverbesserung. Sie können jedoch für Prämienzahlungen künftiger Jahre verwendet werden.

Bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft) zählen die AGBR zu den stillen Reserven, obwohl sie in der Bilanz der Gesellschaft nicht ersichtlich sind und müssen im Anhang erwähnt werden.

Einlagen in die AGBR werden verzinst, wobei der Zins zur Zeit nicht sehr attraktiv ist. Immerhin wird vom Zins keine Verrechnungssteuer abgezogen und der Zinsertrag ist steuerfrei.

Weitere Neuerungen

- Per 1. Januar 2012 tritt die ZGB-Teilrevision des neuen Immobiliensachenrechts in Kraft. Als Kernstück wird der papierlose Register-Schuldbrief eingeführt. Da kein Wertpapier mehr ausgestellt wird, entfallen die Aufbewahrungs- und Transferkosten. Zudem wird das Verlustrisiko, welches mit hohen kostspieligen Kraftloserklärungsverfahren verbunden war, vermindert. Eine Anpassung soll erst bei einer grundbuchlichen Verarbeitung vorgenommen werden.
- Die Zinsen zu Gunsten wie zu Lasten der Steuerpflichtigen werden ab dem 1.1.2012 mit 1.5% verzinst.

In eigener Sache

- Die Steuererklärung 2011 muss bis 31. März 2012, resp. 30. September 2012 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerungen rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis **15. März 2012** zuzustellen.
- Damit wir den Jahresabschluss 2011 früh erstellen können, benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste (Kundenguthaben), Kreditorenliste (Lieferantenschulden), eine Aufstellung über das Warenlager und die angefangenen Arbeiten.

Schluss •

Die Lehrerin fragt was ein Trauerfall ist. Sagt der erste Schüler: "Wenn ich meine Geldbörse verliere". „Nein, das ist ein Verlust!“ Sagt der nächste Schüler: "Wenn ein Loch im Dach ist und es hineinregnet!“ „Nein, das ist ein Schaden!“ Meint der dritte Schüler: "Wenn unsere Bundesräte sterben würden“. „Richtig! Das wäre ein Trauerfall und kein Schaden und kein Verlust!“